

## Wann müssen Kassen bei Fristverletzung zahlen?

pi – Krankenkassen ist manches Mittel recht, die Kostenübernahme bei häuslicher Krankenpflege abzulehnen. Pflegedienste dürfen sich das nicht gefallen lassen. Wenn sie nachweisen können, dass sie z. B. für eine Fristverletzung nicht verantwortlich sind, haben sie gute Karten.

### Verordnung zu spät eingereicht

Der Unternehmensberater Ralph Wißgott schildert einen Fall, bei dem eine Krankenkasse nicht nur die Kostenübernahme verweigerte, sondern dem Pflegedienst auch untersagte, dem Versicherten die erbrachten Leistungen direkt in Rechnung zu stellen. Der Grund: Die Verordnung wurde zu spät eingereicht. Nach Wißgott eine juristisch mehr als fragwürdige Vorgehensweise.

Grundsätzlich sei der Auftraggeber des Pflegedienstes der Patient, nicht der Arzt und nicht die Kasse. Allerdings würden in allen Bundesländern Rahmenverträge zwischen dem Verband der Pflegedienste und den Krankenkassen abgeschlossen. In den

meisten dieser Verträge sei vereinbart, dass der Pflegedienst die Verordnung fristgerecht bei der Kasse vorzulegen hat. „Vertrödelt“ er die Frist, dann liegt die Schuld bei ihm. Die Chancen, dass die Kasse die Kosten übernimmt, sind sehr gering. Es gibt aber auch Ausnahmen.

### Schuld waren die Angehörigen

Im geschilderten Fall wird die Pflege von einer Angehörigen geleistet. Der Pflegedienst übernimmt die Leistung bei Abwesenheit. Bisher haben die Angehörigen die ärztliche Verordnung rechtzeitig vor Urteilsbeginn besorgt. Das wurde in diesem Fall versäumt. Die Verordnung konnte der Kasse nicht fristgerecht zugeleitet werden. Das schuldhafte Verhalten lag also nicht beim Pflegedienst, sondern beim Versicherten (Patienten).

### Wer haftet oder wer muss die Leistungen bezahlen?

Der Pflegedienst sollte versuchen, das zunächst mit der Krankenkasse klären. Durch den Rahmenvertrag bedingt ist die Kasse im Streitfall der richtige Ansprechpartner.

### ABVP-UNTERNEHMERKONGRESS

#### Wirtschaftlichkeitsressourcen aufdecken Rentabilität steigern

am 14. November 2003 in Karlsruhe

Podiumsdiskussion zwischen  
Leistungserbringern und Kostenträgern:

#### Leistungsgerechte Vergütung

Moderation: Stefan Neumann, Vincentz-Network

#### Workshop I

Betriebswirtschaftliche Sofortmaßnahmen für Pflegedienste  
Ralph Wißgott, Unternehmensberater, Bochum

#### Workshop II

Informationsmanagement – Mobile Datenerfassung  
Dr. Harald Fischer, Geschäftsführer mCareServices, Freiburg

#### Workshop III

Weniger Personalkosten und mehr Netto für Ihre Mitarbeiter  
Heiko Manns, Steuerberater, München

#### Workshop IV

Vom Pflegedienst zum Gesundheitszentrum  
Christian Loffing, Dipl.-Psych., NLP-Coach, Essen

Information und Anmeldung: ABVP Bundesgeschäftsstelle, Roscherstraße 13 A,  
30161 Hannover, Tel.: 0511-33 89 80, Fax: 0511-33 89 8 - 98, e-mail: [dialog@abvp.de](mailto:dialog@abvp.de)



Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.

Ob diese die Forderung an ihre Versicherte weitergibt, ist ihre Entscheidung.

### **Erfolg vor Gericht**

Ein Pflegedienst aus NRW war vor dem Düsseldorfer Sozialgericht in zwei Fällen gegen die Bundesknappschaft erfolgreich, Das schuldhafte Verhalten für die Fristverletzung lag ebenfalls bei den Patienten. **Das Urteil kann unter <http://www.uw-b.de> Rubrik Download eingesehen oder herunterladen werden.**

#### **Der Experten-Tipp**

- Der Rechtsweg sollte immer das letzte Mittel sein.
- Ein gutes Verhältnis zwischen Krankenkasse und Pflegedienst ist einem Rechtsstreit vorzuziehen.
- Wenn der Pflegedienst die Rechtslage kennt, verhandelt es sich „entspannter“ mit der Kasse.
- Beweisen Sie der Kasse, dass das schuldhafte Verhalten nicht bei Ihnen, sondern beim Arzt, Angehörigen oder Patienten gelegen hat.
- Zeigt sich die Kasse dennoch nicht einsichtig, ziehen Sie den Rechtsweg unbedingt in Betracht.

## **Minister stellt klar: Keine Gewerbesteuer**

pi – Ambulante Pflegedienste brauchen auch in Zukunft keine Gewerbesteuer zu bezahlen. Das erklärte das Bundesfinanzministerium gegenüber *Pflege intern*.

Mit dem neuen Gewerbesteuer-Gesetzentwurf der Bundesregierung wird diese Gemeindesteuer völlig verändert. Erstmals sollen auch freie Berufe verpflichtet werden, Gewerbesteuer zu bezahlen. Der Bund Freier Berufe und die Ärzteschaft haben sich bereits als vehemente Gegner dieser geplanten Veränderung herausgestellt.

Bei einigen Pflegediensten ist befürchtet worden, dass nun auch die „den Freiberuflern gleichgestellten“ Pflegedienste gezwungen werden könnten, Gewerbesteuer zu bezahlen.

Ein ganz striktes „Nein“ dazu kommt aus dem Bundesfinanzministerium. Es sei überhaupt nicht daran zu denken, die steuerliche Sonderstellung der Pflegedienste zu verändern oder gar abzuschaffen.

Damit bleibt es dabei: Ambulante Pflegedienste werden auch in Zukunft nicht zur Gewerbesteuer herangezogen; die Regeln zur Befreiung von der Mehrwertsteuer werden ebenfalls bleiben.

(vo)